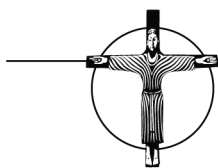


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



51

Nr. 4

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2016

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes – PfBVG).....	52
---	----

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung zur Aufhebung des Pfarrverbandes Adersheim mit Leinde und Salzgitter-Immen- dorf sowie zur Umgliederung der Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel aus der Propstei Salzgitter-Lebenstedt in die Propstei Wolfenbüttel.....	53
---	----

Kirchenverordnung zur Umgliederung der Kirchengemeinden St. Laurentius Astfeld in Langelsheim, St. Andreas Langelsheim und St. Thomas Wolfshagen im Harz aus der Propstei Seesen in die Propstei Goslar.....	53
--	----

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Clus.....	54
--	----

Bekanntmachung der kirchlichen Anerkennung des Vereins „Kirchliches Jugendzentrum Phoenix e.V.“	57
--	----

Kollektenplan

Kollektenplan 2016/2017.....	61
------------------------------	----

Kirchensiegel

Außergebrauchnahme.....	63
-------------------------	----

Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	64
---	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	64
---	----

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	67
--	----

Personalnachrichten.....	68
--------------------------	----

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes – PfBVG)

Vom 3. Juni 2016

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a) und e) der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes - PfBVG

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (ABl. 2001 S. 144), zuletzt geändert am 8. März 2014 (ABl. 2014 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 35 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 35 Zulagen

(1) Pröpstinnen und Pröpste und der Direktor bzw. die Direktorin des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) ¹Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Pröpstinnen und Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14. ²Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(3) ¹Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Propstes bzw. der Pröpstin der Propstei Braunschweig und der Domprediger bzw. die Dompredigerin am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 und dem hälftigen Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 14 und A 15. ²Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“

§ 2

Übergangsregelung

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits eine Zulage auf Grund des § 35 PfBVG in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung erhalten, beziehen diese ungeachtet der Neufassung weiter, solange ihnen die zur Zahlung der Zulage berechnete Aufgabe ununterbrochen übertragen ist. ²Eine weitere Übertragung derselben oder einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe im Sinne des § 35 PfBVG alter Fassung in unmittelbarem Anschluss an eine befristete Übertragung gilt nicht als Unterbrechung.

(2) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrern nach der Neufassung dieses Gesetzes ab dem 1. Juli 2016 eine höhere Zulage zusteht als bisher, so wird die höhere Zulage gewährt.

(3) Solange Pfarrerinnen und Pfarrer eine sog. Wohnungszulage nach dieser Übergangsregelung erhalten, ist die gleichzeitige Gewährung einer Wohnungsausgleichzulage nach § 9 Absatz 3 PfBVG ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Goslar, den 3. Juni 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung zur Aufhebung des Pfarrverbandes Adersheim mit Leinde und Salzgitter- Immendorf sowie zur Umgliederung der Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel aus der Propstei Salzgitter-Lebenstedt in die Propstei Wolfenbüttel

Vom 26. April 2016

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) in Verbindung mit § 2 Kirchengesetz über die Pfarrstellen und deren Besetzung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pfarrverband zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel, Leinde in Wolfenbüttel und Salzgitter-Immendorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle Adersheim mit Leinde und Immendorf wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Salzgitter-Lebenstedt ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Wolfenbüttel eingegliedert.

(2) Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Propsteisynode Wolfenbüttel über die Gestaltungsräume wird die Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel dem Gestaltungsraum West mit dem Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel zugeordnet.

(3) Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Propsteisynode Salzgitter-Lebenstedt über die Gestaltungsräume wird die Kirchengemeinde Leinde in Wolfenbüttel der Kirchengemeinde Steterburg in Salzgitter und die Kirchengemeinde Salzgitter-Immendorf der Kirchengemeinde St. Georg in Salzgitter-Thiede zugeordnet.

§ 3

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung zur Umgliederung der Kirchengemeinden St. Laurentius Astfeld in Langelsheim, St. Andreas Langelsheim und St. Thomas Wolfshagen im Harz aus der Propstei Seesen in die Propstei Goslar

Vom 26. April 2016

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Laurentius Astfeld in Langelsheim, St. Andreas Langelsheim und St. Thomas Wolfshagen im Harz werden aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Goslar eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2016

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Clus

Vom 2. Dezember 2015

Der Stiftungsvorstand der Evangelischen Stiftung Clus, Schöningen, hat am 2. Dezember 2015 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Landeskirchenamt hat diese am 27. April 2016 genehmigt. Sie ist daher am selbigen Tag in Kraft getreten.

Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird künftig durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wahrgenommen.

Wolfenbüttel, den 27. April 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Evangelischen Stiftung Clus

A. Geschichtlicher Rückblick

In der Stadt Schöningen bestehen seit alters her zwei Stiftungen, von denen das Nonnenkloster, das nach Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert der Pflege der Aussatz-, Pest- und Cholera-kranken diente, im Jahre 1570 von der Herzogin Sophie von Braunschweig in eine Unterkunft für arme und gebrechliche Personen einfachen Standes umgewandelt wurde und den Namen „Fürstliche Cammer-Clus“ führte. Die Stiftung wurde im Jahre 1576 von Herzog Julius von Braunschweig bestätigt.

Im Jahre 1668 erboten sich der Herzogliche Schlosshauptmann Ernst Friedrich von Wildenstein und seine Gemahlin Agnes Judith geb. von Leesten anstelle der baufälligen Ratsklus ein neues Hospital für arme Notleidende Personen zu errichten und auch für den Unterhalt der Bewohner durch eine Stiftung zu sorgen. Die Stiftung wurde am 13. Januar 1669 von Herzog Rudolf August von Braunschweig als Wildenstein-Leestensche Klaus bestätigt. Die Grundstücke beider Stiftungen lagen nebeneinander. Ihre Verwaltung erfolgte bis zum Jahre 1943 und - nach Durchführung des mit Vergleich vor dem Landgericht Braunschweig vom 27. Oktober 1953 abgeschlossenen Wiedergutmachungsverfahrens zwischen den beiden Stiftungen und dem Land Niedersachsen - auch wiederum seit dem 1. April 1954 durch einen Pastor der Kirche St. Vincenz in Schöningen.

Im Jahre 1955 wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beide Stiftungen auf Grund der Beschlüsse ihrer Organe vereinigt. Die geschaffene Stif-

tung erhielt damals den Namen „Altersheim-Stiftung Clus“.

B. Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Clus“. ²Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Gifhorn. ³Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 9. Oktober 1969 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe, in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegefortbildung. ²Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund Beschlusses des Stiftungsrates hinzukommen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann sich die Stiftung anderer Rechtsformen bedienen, diese gründen und sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

(3) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, vorrangig Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes besteht insbesondere aus:

- a) Grundvermögen, zum Teil mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen
- b) Inventar
- c) Zustiftungen, sofern sie dafür bestimmt sind.

(2) Die Stiftung erzielt ihre Erträge aus:

- a) dem Stiftungsvermögen
- b) Zuwendungen
- c) Mieten und Pachten
- d) Pflegegelder.

(3) 1Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen oder sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. 2Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

(2) Alle Organmitglieder der Stiftung müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet, die Mehrheit der Organmitglieder muss einer EKD-Gliedkirche angehören.

(3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) 1Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. 2Er setzt sich zusammen aus je einer von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, vom Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. benannten Person sowie aus drei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. 3Eines der sieben Mitglieder soll ordiniert sein.

(2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) 1Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. 2Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden in angemessener und notwendiger Höhe erstattet. 3Für die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates entstehenden persönlichen Auslagen kann der Stiftungsrat eine Auslagen-Pauschale festlegen.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Das Amt der Stiftungsratsmitglieder endet außer durch Zeitablauf

1. durch an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richtende Austrittserklärung,
2. durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied

a) sich strafbar oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat,

b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsrat gegen Ziele oder Interessen der Stiftung verstößt, oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt,

c) Zur Ausübung des Mandats nicht fähig ist.

(6) Endet das Amt gemäß Absatz 5, hat eine Nachberufung durch die berufende Stelle zu erfolgen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates, Beschlussfassung

(1) 1Die Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. 2Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. 3Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn vier Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich beantragen.

(2) 1Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei auch Vorschläge des Stiftungsvorstandes Berücksichtigung finden sollen. 2Zwischen Absendung der Einladung und Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. 3Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und die Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates anerkannt wird. 4Nicht anwesende Stiftungsratsmitglieder sind von der Beschlussfassung umgehend zu unterrichten.

(3) 1Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. 2Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und kann auch Anträge stellen. 3Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit des Vorstandes verlangen, bei einzelnen Beratungsgegenständen seine Anwesenheit jedoch ausschließen.

(4) 1Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. 2Die Niederschrift sollte innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Stiftungsrates vorliegen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

(5) 1Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. 2Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. 3Stimmhaltung gilt nicht als Stimmabgabe, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) ¹In besonderen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Stiftungsrates ohne Einberufung einer Sitzung veranlassen. ²Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigen und der schriftlichen Abstimmung nicht mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder widersprochen haben. ³Der Abstimmungsablauf und das Ergebnis müssen in einer Ergänzung zum Protokoll der nächsten Sitzung dokumentiert werden.

(7) Widersprechen mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der darauf folgenden Stiftungsratsitzung zu setzen.

(8) ¹Wird in einer Sitzung eine Angelegenheit beraten, von der ein Stiftungsratsmitglied persönlich betroffen ist, so darf die betroffene Person bei der Beratung und Abstimmung darüber nicht anwesend sein; sie kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. ²Eine persönliche Betroffenheit liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied des Stiftungsrates, seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Eltern einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsrates.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) ¹Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. ²Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes;
- b) Festsetzung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Stiftung;
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses nebst Vermögensübersicht und des Jahresberichtes nebst Prüfungsbericht und Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- d) Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen, Zu- und Entnahmen aus Rücklagen;
- e) Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind oder der Wert von 50.000 € überschritten wird;
- f) Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben;
- g) Anstellung und Berufung der Vorstandsmitglieder, sowie deren Entlassung und Abberufung; Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand;

h) Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft der Stiftungsratsmitglieder;

i) Satzungsänderungen;

j) Sonstige Anträge des Stiftungsvorstandes.

(2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der vom Stiftungsrat berufen wird. ²Die Berufung eines weiteren Vorstandsmitgliedes durch den Stiftungsrat ist möglich.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates sowie nach der für ihn zu erlassenen Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden nachgewiesen.

(4) Der Vorstand kann durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Die Stiftung arbeitet nach einem Wirtschaftsplan. ²Vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen und bis Jahresende dem Stiftungsrat zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen. ³Der Wirtschaftsplan muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(4) ¹Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres Rechnung zu legen. ²Dem Stiftungsrat ist ein Prüfungsbericht über die Rechnungsführung mit Jahresabschluss und Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen. ³Dieser ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Wirtschaftsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat erforderlich.

(2) Bei einer Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(3) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzungsänderungen sind vom Stiftungsrat nach Genehmigung dem zuständigen Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

§ 12

Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Neuaufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in einer Gesamthöhe von mehr als 500.000 Euro bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die drei Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Aufsicht über die Stiftung

(1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen und staatlichen Aufsicht.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(3) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit dem Tag der Genehmigung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schöningen, den 15. März 2016

Gez. Eckhard Dallmer,
Stiftungsratsvorsitzender

Gez. Wolfgang Mertens,
stellv. Stiftungsratsvorsitzender

Bekanntmachung der kirchlichen Anerkennung des Vereins „Kirchliches Jugendzentrum Phoenix e.V.“

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2016 den Verein „Kirchliches Jugendzentrum Phoenix e. V.“ als kirchlichen Verein gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), anerkannt.

Die Anerkennung erfolgte unter folgenden Auflagen: Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Veränderungen im Vorstand sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere bei Änderungen des Vereinszweckes.

Mit dieser Anerkennung sind keinerlei Ansprüche auf finanzielle Zuwendungen durch die Landeskirche verbunden.

Der Beschluss wird wirksam, wenn der Auszug aus dem Vereinsregister vorliegt.

Die Satzung des Vereins wird nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2016

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung

Kirchliches Jugendzentrum Phoenix e.V.

Vom 30. Juni 2014/20. Mai 2016

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen Kirchliches Jugendzentrum Phoenix e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

I. Ziele

Das Kirchliche Jugendzentrum Phoenix e.V. orientiert sich am Evangelium von der Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes und engagiert sich dafür, die befreiende Botschaft Jesu Christi in eine Praxis gelebten Glaubens umzusetzen.

Das Jugendzentrum Phoenix:

- ist ein Ort, an dem Jugendliche aller Milieus, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Hintergrund oder ihrer religiösen Ausrichtung immer zuerst willkommen geheißen werden!

„Gastfrei zu sein vergesst nicht; denn dadurch haben einige ohne ihr Wissen Engel beherbergt.“ (Hebr 13,2)

- ist ein Ort, an dem Jugendliche christliche Gemeinschaft erfahren, erproben und selber gestalten können. Ausgangspunkt allen erwachsenen, d.h. pädagogischen und seelsorgerlichen Handelns sind die Jugendlichen selber, mit denen ihnen je eigenen Fragen, Geschichten, Themen und Überzeugungen.

„Wer sich das Reich Gottes nicht wie ein Kind schenken lässt, wird nie hineinkommen.“ (Mk 10,15)

- ist ein Ort des Feierns, des fröhlichen, wie auch des besinnlichen Beisammenseins. Es ist aber auch ein Ort der Bildung und des Diskurses. Junge Erwachsene können hier als Christen und Nichtchristen Glaubens- und Gesellschaftsfragen geschlechtergerecht und historisch-kritisch diskutieren und sich mit der Tradition, der Geschichte und der Ethik des christlichen Glaubens intensiv auseinandersetzen.

„Philippus lief hin, und als er neben dem Wagen herging, hörte er den Mann laut aus dem Buch des Propheten Jesaja lesen. „Verstehst du denn, was du da liest?“, fragte er ihn. „Wie kann ich es verstehen, wenn niemand es mir erklärt?“, erwiderte der Mann.“ (Apg 8,30f.)

- ist ein Ort, der junge Menschen dazu ermutigt, sich wie die Propheten Israels in den öffentlichen Diskurs einzumischen. Themen wie die „Bewahrung der Schöpfung“, „Jesu Option für die Armen“ oder die Frage nach der Gerechtigkeit Gottes spielen im Jugendzentrum eine Rolle. Phantasien für das „Reich Gottes“ werden im Phoenix mit einem in der Liebe tätigen Glauben verbunden.

„Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark! Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen!“ (1. Kor 16,13f.)

- ist ein Ort, der Fremden, Verfolgten und in Not geratenen eine offene Tür anbietet.

„Was ihr getan habt einem dieser meiner geringsten Brüder und Schwestern, das habt ihr mir getan!“ (Mt 15,40)

- ist ein Ort, an dem darauf geachtet wird, dass niemand wegen seiner sexuellen Ausrichtung, seiner Hautfarbe oder seiner persönlichen Eigenart diskriminiert wird.

„Gott ist die Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“ (1. Joh 4,16)

- ist ein Ort, an dem in lebendigen Formen und auf vielfältige Weise Gottesdienste gefeiert werden.

„Und es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.“ (Lk. 13,29)

- ist ein Ort, an dem in ökumenischer Offenheit Kontakt zu den anderen verfassten christlichen Kirchen in der Region gepflegt wird

II. Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Betreuung des Kirchlichen Jugendzentrums Phoenix in Bad Gandersheim OT Wrescherode zur Förderung kirchlicher Jugendarbeit in Bad Gandersheim und der Region. Der Verein betreibt das Kirchliche Jugendzentrum Phoenix und fördert hierzu Veranstaltungen und führt Veranstaltungen in den Räumen des Jugendzentrums durch.

Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3

Er dient unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Eine Änderung der Satzung insoweit ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Kirchenvorstand der Stiftskirchengemeinde und der Verein arbeiten vertrauensvoll zusammen. Satzung und Arbeit sind an den Auftrag und die allgemeine Ordnung der Landeskirche gebunden. Der Verein beantragt, von der Kirchenregierung der Landeskirche Braunschweig als kirchlich anerkannt zu werden

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Jugendliche können ab 14 Jahren Mitglied des Vereins werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und die Ziele der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist grundsätzlich ohne Einhaltung einer besonderen Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss und Tod.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn:

- ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder
- sich ein Mitglied einer schwerwiegenden Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird wirksam, wenn er dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt ist.

III. Beiträge

§ 9

Für die Aufnahme in den Verein wird eine Eintrittsgebühr nicht erhoben. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, sofern die Mitgliederversammlung die Zahlung eines solchen Beitrages beschließt.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

In besonderen Fällen, das gilt insbesondere für Jugendliche oder bedürftige Mitglieder, kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 10

Das Vereinsvermögen und etwaige in einem Geschäftsjahr erzielte Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 festgesetzten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 11

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

V. Mitgliederversammlung

§ 13 Jahreshauptversammlung

Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind

hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einzuladen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. So lange dem Verein nicht mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder angehören, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Jahreshauptversammlung auch dann beschlussfähig, wenn sich während der Versammlung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vermindert.

Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende die Versammlung schließen und unmittelbar danach eine neue Jahreshauptversammlung eröffnen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss jedoch zuvor in der schriftlichen Einladung hingewiesen worden sein. Ist dieser Hinweis nicht erfolgt, muss erneut fristgerecht zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen werden, die dann ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 Abstimmung

Soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, bedürfen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Beschlussfassung

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- die Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushalts
- alle übrigen in der Satzung vorgesehenen Fälle.

Die Jahreshauptversammlung kann Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes oder seiner Mitglieder beanstanden und durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Sie kann durch einen mit eben dieser Mehrheit gefassten Beschluss dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Vorschriften über die Einladung zur Jahreshauptversammlung gelten entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Rechte und Pflichten der Jahreshauptversammlung, jedoch können Beschlüsse lediglich über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.

VI. Vorstand

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

I. Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. zwei Beisitzern.

Zwei Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren können als beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht zusätzlich vom Vorstand berufen werden.

II. Struktur des Vorstandes

Der erste Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Geschäftsführer ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim. Er wird vom Kirchenvorstand als Geschäftsführer in den Vorstand per Wahl entsandt.

Zwei weitere Personen werden vom Kirchenvorstand der Stiftskirchengemeinde in den Vorstand per Wahl entsandt.

§ 20 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Geschäftsführers und der beiden vom Kirchenvorstand der Stiftskirchengemeinde entsandten Personen - von der Jahreshauptversammlung in grundsätzlich öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei den beiden vom Kirchenvorstand entsandten Personen durch Wahl, welches Amt diese im Vorstand übernehmen.

Die Wahl leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist wählbar. Der Vorsitzende und der Kassenwart müssen jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen er-

halten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Amtsperioden werden nach Jahreszahlen von der Vereinsgründung 2014 an gerechnet. Wird ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode gewählt (Nachwahl), so gilt seine Wahl ebenfalls nur bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode. Der Geschäftsführer und die beiden vom Kirchenvorstand entsandten Personen werden ebenfalls jeweils mit Wirkung bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode des Vereinsvorstandes bestimmt.

§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstandes

I. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Leitung
- eine jährliche Berichterstattung über die Finanzlage (Haushaltsabschluss und Haushaltsplanung) des Vereins gegenüber dem Kirchenvorstand der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim. Die Berichterstattung hat bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu erfolgen.

II. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Kirchlichen Jugendzentrums.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers festgelegt.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Geschäftsführer arbeitet ehrenamtlich.

III. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter mindestens der Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

IV. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

V. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die gefassten Vorstandsbeschlüsse enthalten muss.

VII. Haftung

§ 22

Der Verein haftet in Beschränkung auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften in Beschränkung auf die geschuldeten Beiträge.

Der Vorstand und der Geschäftsführer sind gegenüber dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

VIII. Auflösung

§ 23 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Verteilung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die evangelische Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

gez. Unterschriften

Kollektenplan

Kollektenplan 2016/2017

1. **1. Sonntag im Advent - 27.11.2016**
LK.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 04.12.2016**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
3. **3. Sonntag im Advent – 11.12.2016**
Empf.: Schulen der ev.-luth. Kirche in Jordanien und im Hl. Land
4. **4. Sonntag im Advent – 18.12.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
5. **Heiligabend – 24.12.2016**
LK.: Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2016**
LK.: Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2016**
Empf.: Themenfeld Jugend
8. **Altjahrsabend/Silvester – 31.12.2016**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
9. **Neujahrstag – 01.01.2017**
LK.: Diakonisches Werk der EKD
10. **Epiphaniastag – 06.01.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
11. **1. Sonntag nach Epiphania – 08.01.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
12. **2. Sonntag nach Epiphania – 15.01.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
13. **3. Sonntag nach Epiphania – 22.01.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
14. **4. Sonntag nach Epiphania – 29.01.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
15. **Letzter Sonntag nach Epiphania – 05.02.2017**
Empf.: Themenfeld Ökumene
16. **Septuagesimae – 12.02.2017**
Empf.: Telefonseelsorge
17. **Sexagesimae – 19.02.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
18. **Estomihi – 26.02.2017**
LK.: Ev.-luth. Kirche in Namibia - ELCIN
19. **Invokavit – 05.03.2017**
Empf.: Unterstützung ausländischer Studierender
20. **Reminiscere – 12.03.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
21. **Okuli – 19.03.2017**
LK.: Förd. v. Projekten u. Arbeitsber. i. d. Jap. Kirche (JELC)
22. **Laetare – 26.03.2017**
LK.: Stiftung Diakonie im Braunschweiger Land
23. **Judika – 02.04.2017**
LK.: Indische Partnerkirche (TELC)
24. **Palmsonntag – 09.04.2017**
Empf.: Themenfeld Diakonie
25. **Gründonnerstag – 13.04.2017**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
26. **Karfreitag – 14.04.2017**
Empf.: Jugendberatung mondo x
27. **Ostersonntag – 16.04.2017**
LK.: Brot für die Welt
28. **Ostermontag – 17.04.2017**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
29. **Quasimodogeniti – 23.04.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
30. **Misericordias Domini – 30.04.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
31. **Jubilate – 07.05.2017**
Empf.: Kirchenmusik in der Landeskirche
32. **Kantate – 14.05.2017**
Empf.: Haus Daheim Bad Harzburg
33. **Rogate – 21.05.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
34. **Christi Himmelfahrt – 25.05.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
35. **Exaudi – 28.05.2017**
Empf.: Deutscher Ev. Kirchentag

36. **Pfingstsonntag – 04.06.2017**
LK.: Weltmission (ELM)
37. **Pfingstmontag – 05.06.2017**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
38. **Tag der hl. Dreifaltigkeit/Trinitatis – 11.06.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
39. **1. Sonntag nach Trinitatis – 18.06.2017**
Empf.: Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
40. **2. Sonntag nach Trinitatis – 25.06.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
41. **3. Sonntag nach Trinitatis – 02.07.2017**
LK.: Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
42. **4. Sonntag nach Trinitatis – 09.07.2017**
LK.: Kirchengem. d. Schles. Kirche AB in Tschechien
43. **5. Sonntag nach Trinitatis – 16.07.2017**
Empf.: Ev. Stiftung Neuerkerode
44. **6. Sonntag nach Trinitatis – 23.07.2017**
LK.: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
45. **7. Sonntag nach Trinitatis – 30.07.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
46. **8. Sonntag nach Trinitatis – 06.08.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
47. **9. Sonntag nach Trinitatis – 13.08.2017**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
48. **10. Sonntag nach Trinitatis – 20.08.2017**
Empf.: Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
49. **11. Sonntag nach Trinitatis – 27.08.2017**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
50. **12. Sonntag nach Trinitatis – 03.09.2017**
Empf.: mit Uns Gemeinde Braunschweig
51. **13. Sonntag nach Trinitatis – 10.09.2017**
Empf.: Landesverband d. Ev. Frauenhilfe e.V.
52. **14. Sonntag nach Trinitatis – 17.09.2017**
LK.: Diakonie in Niedersachsen (Sonntag der Diakonie)
53. **15. Sonntag nach Trinitatis – 24.09.2017**
Empf.: Frauenarbeit in der Landeskirche
54. **16. Sonntag nach Trinitatis – Erntedankfest - 01.10.2017**
LK.: Brot für die Welt
55. **17. Sonntag nach Trinitatis – 08.10.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
56. **18. Sonntag nach Trinitatis - 15.10.2017**
Empf.: Männerarbeit in der Landeskirche
57. **19. Sonntag nach Trinitatis – 22.10.2017**
Empf.: Posaunenwerk in der Landeskirche

58. **20. Sonntag nach Trinitatis – 29.10.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
59. **Gedenktag der Reformation – 31.10.2017**
LK.: VELKD
60. **21. Sonntag nach Trinitatis – 05.11.2017**
Empf.: Stiftung Dt. Luth. Seemannsmission
61. **Drittletzter Sonntag nach Trinitatis – 12.11.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
62. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 19.11.2017**
Empf.: Themenfeld Friedensarbeit
63. **Buß- und Betttag – 22.11.2017**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
64. **Ewigkeitssonntag – 26.11.2017**
Empf.: Hospizarbeit in der Landeskirche

Der Kollektenplan 2016/2017 enthält **22 Landeskirchliche Kollekten**, **21 Empfohlene Kollekten** und **21 Freie Kollekten**.

Die mit LK bezeichneten Kollekten sind die von der Kirchenregierung festgelegten **Landeskirchlichen Kollekten**, zu denen vor allem die rechtlich verbindlichen und die moralisch gebotenen Kollektenzwecke gehören. Diese Kollekten müssen erhoben werden. Von diesen Kollekten sind sechs Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Landeskirchliche Kollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Landeskirchlichen Kollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit Empf. bezeichnet sind, sind **Empfohlene Kollekten**, deren Zweck vom Kirchenvorstand festgelegt wird. Hierfür gibt die Kirchenregierung im beschlossenen Kollektenplan Empfehlungen, von denen zugunsten anderer Zwecke außerhalb der Gemeinde abgewichen werden kann. Es werden landeskirchliche und allgemeinkirchliche Aufgaben, die in den vergangenen Jahren als Wahlpflichtkollekten geführt wurden, für die Sammlung empfohlen. Die Kirchenvorstände können den Empfehlungen nach eigenem Ermessen und gemeindlichen Gepflogenheiten folgen. Bindend ist allein die Auflage, dass der Kirchenvorstand sich für einen externen Zweck entscheidet. Um die Auswahl zu erleichtern, werden den Kirchenvorständen über die Empfehlungen hinaus Organisationen und Projekte vorgestellt, die sich um Aufnahme in den Kollektenplan bemüht haben. Die Gemeinde kann aber auch einen weiteren förderungsbedürftigen Empfänger bedenken. Auch mehrmaliges Sammeln für denselben Zweck ist statthaft.

Kollekten, die mit F. bezeichnet sind, sind **freie Kollekten**.

Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kollektenzwecke (Landeskirchliche Kollekte und Empfohlene Kollekte) gelten für alle Gottesdienste, die am jeweiligen Tag (Sonntag/Feiertag) gefeiert werden. Andachten, die während der Woche gehalten werden und Kasualien, bei denen eine Kollekte erhoben wird, zählen zu den Freien Kollekten.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Empfohlene Kollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Eine kurzfristige Umwidmung eines Kollektenzweckes für den Fall, dass eine unserer Partnerkirchen von einer Katastrophe betroffen ist, wird den Gemeinden per Anschreiben oder im Intranet mitgeteilt.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus den Landeskirchlichen Kollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan, mit Ausnahme derjenigen Kollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Für die empfohlenen Kollekten werden den Gemeinden Bankverbindungen zur Verfügung gestellt, über die sie die Gelder an die Empfänger überweisen können.

Eine Überprüfung der Verwendung der Kollektenerträge erfolgt über die turnusgemäße Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Aufgrund der bisweilen geringen Gottesdienstbesucherzahlen kommt es auch zu geringen Kollektenerträgen im einstelligen Eurobereich. Durch den Verwaltungsaufwand im Buchungsverlauf wird der Ertrag der Kollekte wirtschaftlich betrachtet aufgezehrt. Dies gilt sowohl für die landeskirchlichen Zwecke wie auch für die Kollekten empfangenden Institutionen.

Daher soll den Gemeinden in diesem Jahr versuchsweise die Option eröffnet werden, für die Bereiche I. und II. je einen ‚Hauptkollektenzweck‘ zu bestimmen, dem alle Kollekten zukommen, die unter dem Betrag von 10,00 € bleiben. Die eingehenden Kollekten werden dann für diesen Zweck im Laufe des Kollektenjahres gesammelt und am Ende in der Gesamtsumme für den jeweiligen ‚Hauptkollektenzweck‘ abgeführt. Wenn sich ein Kirchenvorstand dazu entschließt, muss diese Regelung natürlich der Gemeinde mitgeteilt

werden und bei der Kollektenabkündigung muss bekannt gegeben werden, wie jeweils mit dem Ertrag verfahren wurde.

Über die Verwaltungserleichterung hinaus kann diese Regelung auch den Effekt einer Erhöhung der Kollektenerträge haben. Wer nämlich möchte, dass die Kollekte dem vorgesehenen Zweck zukommt, wird einen entsprechend höheren Betrag in die Kollekte einlegen.

Wolfenbüttel, 18. Mai 2016

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Kirchensiegel

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

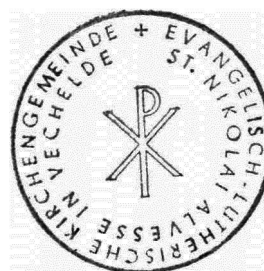
Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt worden:

1. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. NIKOLAI ALVESSE IN VEHELDE

(Propstei Vechelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi

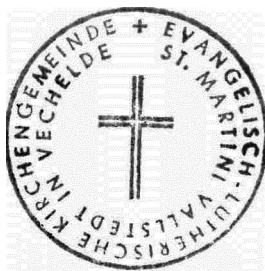


2. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. MARTINI VALLSTEDT IN VEHELDE

(Propstei Vechelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi

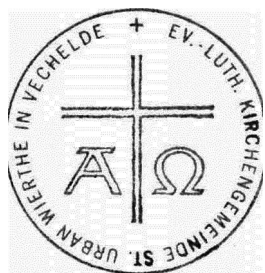


3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. URBAN WIERTHE IN VEHELDE

(Propstei Vechede)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. Juni 2016

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. März 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover 01/2016 S. 3) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 10. Mai 2016

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer

Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 9. Februar 2016

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission - Mitteilung vom 16. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226), vom 3. und 29. Februar 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), vom 7. November 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310), vom 5. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), vom 11. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4) und vom 30. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr Andreas Mieke, Bassum, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31. Januar 2016 aus.

Herr Ulrich Beuker, Lüneburg, bisher Stellvertreter von Herrn Mieke, wird mit Wirkung zum 1. Februar 2016 als Mitglied der ADK entsandt.

Herr Arno Kröger, Schnega, wird mit Wirkung zum 1. Februar 2016 Stellvertreter von Herrn Beuker.

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Frau Silke Kuschel-Schenk, Neustadt a. Rbge., scheidet mit Ablauf des 3. Februar 2016 als Stellvertreterin von Herrn Müller aus.

Herr Martin Lange, Göttingen, wird mit Wirkung vom 4. Februar 2016 Stellvertreter von Herrn Müller.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Radtke

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode im Umfang von 100%

Die vier Gemeinden Opperhausen, Ahlshausen, Olxheim und Rittierode liegen in der malerischen Landschaft des Leineberglandes und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde

Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A 7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen (ca. 154 qm mit 5 Zimmern) liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind in den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Die vier Gemeinden zählen zusammen etwa 1.200 Gemeindeglieder.

Die hoch motivierten Kirchenvorstände sind untereinander eng verbunden und pflegen ein gutes Miteinander. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Pröpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Gemeinden mit dem Anschluss an den Kirchenverband und diversen ordnenden Maßnahmen neu aufgestellt.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer/die Pfarrerin erbitten.

Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer für alle vier Gemeinden gemeinsam statt. Es gibt erste Ideen für eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den benachbarten Gemeinden.

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. Die Sonntagsgottesdienste sind (prozentual auf die Gemeindegrößen gesehen) gut besucht. Gemeinsame Festtagsgottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer/von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten, die Krippenspiele in eigener Regie proben und für besondere Formate wie zum Beispiel die Osternacht gerne offen sind.

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das mit großer Lust bisher die Gottesdienste zu Himmelfahrt und Pfingsten gemeinsam mit dem Pfarrer/der Pfarrerin vorbereitet.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein Organist sowie ein Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Das jüngst wiedererwachte Interesse der Dorfgemeinschaften für ihre Kirchen im Dorf sollte weitere Vertiefung und Festigung erfahren.

Ein in den Kinderschuhen befindliches Projekt, das Begleitung und Gestaltungswillen bedarf, ist in Ahlshausen-Sievershausen der Einbau eines Gemeindefaßes in die Kirche, der durch eine Glaswand vom Kirchraum abgetrennt werden soll.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer/einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Einblicke in das Gemeindeleben sind unter www.pfarrverband-opperhausen.de erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2016 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroitt im Umfang von 50 %

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Andreas in Bad Harzburg (Bündheim) im Umfang von 100 %

Anlässlich der Pensionierung des seit 33 Jahren im Amt befindlichen Pfarrers sucht die Kirchengemeinde St. Andreas in Bündheim (etwa 2.400 Mitglieder) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Nachfolge. Es ist beabsichtigt, dass die Kirchengemeinde in Bündheim zusammen mit den Kirchengemeinden Bad Harzburg, Harlingerode und Schlewecke einen Pfarrverband bildet.

St. Andreas hat ein vielseitig gestaltetes Gemeindeleben, unter anderem mit Flötenkreis, Kreativkreis, Frauenhilfe, Kirchenkaffee, Singkreis, Bibelstunde, Theatergruppe, Müttertreff, Seniorentanzkreis, Stimmführung für die Seele, Kaffeetrinken für jedermann, Kinderkirchentisch, Besuchsdienst und Gemeindebrief. Monatlich finden die „Bündheimer Abende“ zu kulturellen und geselligen Themen statt. Dazu kommen besondere Gottesdienste, teilweise im Freien, zu Johannis, zur Galopprennwoche oder der Waldgottesdienst an den Kästklippen.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer werden durch den Kirchenvorstand, die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen (Organist, Chorleiterin, Kirchenvogt, Pfarramtssekretärin, Hausmeisterin) und etliche im Ehrenamt verantwortliche Gemeindeglieder unterstützt. Die in der Gemeinde gebildeten Ausschüsse (für: Diakonie, Gemeindebriefredaktion, Finanzen, Gemeindeveran-

staltungen, Bauangelegenheiten) sind in der Regel mit Mitgliedern aus dem Kirchenvorstand besetzt und werden durch Fachleute aus der Gemeinde ergänzt. Sie helfen dem Kirchenvorstand und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Einmal jährlich veranstaltet der Kirchenvorstand eine dreitägige Klausurtagung außerhalb Bad Harzburgs mit Aussprache zu aktuellen Themen und zukünftiger Vorgehensweise.

Das im Schlosspark gelegene Kirchengebäude ist massiv aus Naturstein gebaut, ca. vierhundert Jahre alt und in gutem Zustand. Das direkt nebenan gelegene Gemeindehaus wurde 1979 eingeweiht und beherbergt u. a. das Kirchenbüro sowie mehrere größere Räumlichkeiten im Erd- und Kellergeschoss. Der Saal im Erdgeschoss besitzt eine kleine Bühne. Das Pfarrhaus mit 6 Zimmern und einer Wohnfläche von ca. 160 qm sowie zwei Amtsräumen wurde 1991 erbaut; es ist fußläufig in wenigen Minuten zu erreichen.

Bündheim bildet zusammen mit sieben weiteren Ortsteilen die Stadt Bad Harzburg (etwa 23.000 Einwohner) und grenzt als größter einzelner Ortsteil direkt an die Kern- und Kurstadt. Bad Harzburg liegt in schöner Landschaft am Eingangstor zum Nationalpark Harz, direkt am Fuße des Harzes. In der Stadt gibt es ein reichhaltiges Angebot an Sportmöglichkeiten, ein Hallenschwimmbad und ein Thermalsolebad, viele Kultur- und Freizeitveranstaltungen für Jung und Alt, sowie eine gute medizinische Versorgung. Alle Schulformen sind am Ort; es gibt sieben städtische Kindertagesstätten mit Krippen- und Hortplätzen. Pflegeeinrichtungen für den Lebensabend werden von kirchlichen und privaten Trägern unterhalten. Die sechs Friedhöfe befinden sich in kommunaler Verwaltung.

Die verkehrstechnische Anbindung auf Straße und Schiene ist gut, so dass die benachbarte Kreisstadt Goslar und Wernigerode sowie das Mittelzentrum Braunschweig schnell erreicht werden können.

Die St. Andreas-Gemeinde in Bündheim wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft fortführt und weiter entwickeln möchte, aber auch gern neue Impulse einbringt. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der ein offenes Ohr für Menschen in seelischer Not hat, durch die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts bei den Jugendlichen das Interesse an der Kirche weckt und die Predigt im Gottesdienst Lust auf mehr macht.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2016 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten

Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren

Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt durch den Kirchenchor, den Posaunenchor, Konzerte und das Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Romea. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaft. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist,

- kreativ und engagiert die Gemeindegemeinschaft weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen,
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Bettingerode-Westerode mit Lochtum im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum bilden seit 2008 einen Pfarrverband mit ca. 1.300 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Bettingerode. Die drei Dörfer (= drei Predigtstellen) liegen in der landschaftlich reizvollen Vorharzregion. Sie haben eine direkte Anbindung an die Naherholungsmöglichkeiten des Harzes und eine sehr günstige Verkehrsanbindung durch die B 6 und A 395 in praktisch alle Richtungen. In Westerode leben viele junge Familien; ein Kindergarten (Ganztagsbetreuung möglich) und eine Grundschule sind vor Ort, sämtliche weiterführende Schulformen sind gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten in Ortsnähe und eine qualifizierte ärztliche Versorgung sind gegeben. Die Dörfer zeichnen sich durch ein reges Vereinsleben aus.

Mitten im alten Dorfkern und trotzdem im Grünen liegt die Bettingeröder Dorfkirche aus dem 12. Jahrhundert, das älteste Gebäude im Raum Bad Harzburg.

Direkt gegenüber befindet sich das Gemeindehaus (1992 erweitert) mit der geräumigen Dienstwohnung im 1. OG (6 Zimmer, ca. 198 qm, energetisch saniert) und separatem Pfarrgarten. Die Kirchengemeinde Lochtum hat ein eigenes Gemeindehaus, die Kirchen in Westerode und Lochtum verfügen über einzigartige historische Orgeln, die vom Kirchenmusiker gern für musikalische Veranstaltungen genutzt werden.

Zu dem lebendigen und aktiven Gemeindeleben gehören die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in Kooperation mit benachbarten Kirchengemeinden und dem Jugenddiakon der Propstei organisiert wird, sowie zwei Kirchenchöre, die sich gern in die Gestaltung von Gottesdiensten und Festen einbringen und für neue Formen der Verkündigung (Gospel etc.) offen sind. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch zwei engagierte Kirchenvorstände und einen weiteren Kreis von Ehren- und Nebenamtlichen unterstützt, die eigenverantwortliche Arbeit und das Übernehmen von Verantwortung gewohnt sind. Der Pfarrverband ist in Finanz- und Personalangelegenheiten einer Kassen- und Buchungsstelle angeschlossen.

Die Kirchengemeinden sind in den Gestaltungsraum Nord der Propstei Bad Harzburg eingebunden, dem vier ganze Pfarrstellen zugeordnet sind. Die drei Pfarrstellen für Vienenburg, Immenrode, Weddingen, Lengde und Wiedelah sind derzeit besetzt. Die Kirchengemeinden gehen offen auf die Zusammenarbeit in verschiedenen Arbeitsgebieten zu (Jugend und Konfirmanden, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhofswesen) und möchten zugleich die Gemeinde vor Ort als lebendige Gemeinschaft in den Dörfern erhalten.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen sich die Kirchenvorstände

- eine lebensnahe Verkündigung,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen im Gestaltungsraum,
- Aufgeschlossenheit für die Charakteristika der Gemeinden und die Menschen in den Dörfern.
- Kreative Ideen, die Raum geben für Traditionelles und Neues!

Für nähere Informationen stehen Ihnen gern die Kirchenvorstandsvorsitzenden Elvira Thom (Tel.: 05322/8804) und Astrid Hartmann (Tel.: 05324/5935) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2016 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle DIE BRÜCKE in Braunschweig, Bezirk I im Umfang von 100 %

Die Stelle ist seit dem 1. Juni 2016 vakant.

Die Kirchengemeinde DIE BRÜCKE in Braunschweig ist 2013 durch eine Fusion der Kirchengemeinden Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis entstanden und ist mit rund 9.000 Gemeindegliedern zur Zeit die größte der Landeskir-

che. Sie umfasst im Braunschweiger Norden das Gebiet rund um das VW-Werk und das Eintracht-Stadion. Der Umfang der Pfarrstellen beträgt derzeit 400% und ist bis zum 31. Dezember 2020 festgeschrieben. Die Gemeinde ist in vier Seelsorgebezirke aufgeteilt, von denen der Bezirk I (Schwarzer Berg/Veltenhof) jetzt neu zu besetzen ist. Im Rahmen der derzeitigen Aufgabenteilung im Pfarrerteam ist mit dieser Stelle die Geschäftsführung der Gemeinde ohne die drei Kindergärten verbunden.

Die BRÜCKE ist in der Propstei Braunschweig die einzige Gemeinde, die einen eigenen Gestaltungsraum bildet. In der Regel besteht die Möglichkeit eines freien Tages pro Woche und eines predigtfreien Sonntags pro Monat. Das familienfreundliche Pfarrhaus (ca. 160 qm) liegt am Rande des Naturschutzgebietes Ölper See am Schwarzen Berge. Es ist fußläufig zum Pfarrsitz der Gemeinde im Gemeindezentrum, Am Schwarzen Berge 18, gelegen.

Die Kirchengemeinde DIE BRÜCKE in Braunschweig hat die fusionsbedingten Veränderungen und Herausforderungen bislang gut gemeistert. Sie ist dabei, ein sozial-diakonisches Profil zu entwickeln. Kindergärten, Schulkindbetreuung in der OGS Isoldeschule, Familienzentrum, Gemeindezentren und Senioreneinrichtungen arbeiten auf ein Mehrgenerationenkonzept hin. Der Kirchenvorstand, das Pfarrerteam, die Diakoninnen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwarten von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer, dass sie/er sich engagiert in diesen Prozess einbringt.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit:

- Talent zur Geschäftsführung
- hoher Teamfähigkeit, verbunden mit der Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ehren- und Hauptamtlichen
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Offenheit für verschiedene Konfirmandenmodelle
- kreativen Ideen zur Weiterentwicklung der Gemeinde
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft seelsorgebezirksübergreifend
- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe** für die **Notfallseelsorge in der Landeskirche sowie bei der Konföderation** jeweils im Umfang von 25 % ab 1. Juni 2016 mit **Pfarrer Maic Zielke**, bisher Männerarbeit, zusätzlich zur Seelsorge in Polizei und Zoll.

Die **Pfarrstelle Barum-Lobmachtersen Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2016 mit **Pfarrer Ulrich Gantert**, bisher Notfallseelsorge und Pfarrstelle Barum-Lobmachtersen Bezirk II.

Die **Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2016 mit **Pfarrer Andreas Widlowski**, bisher Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk VII.

Zuweisung zum Dienst als Feuerwehrseelsorger der Stadt Braunschweig im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2016 mit **Pfarrer Olaf Engelbrecht**, bisher Pfarrstelle DIE BRÜCKE Bezirk I.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst** im Umfang von 25 % ab 1. Juli 2016 mit Pfarrerin Ulrike Dedekind, zusätzlich zu ihrer Stelle Pastoralpsychologischer Dienst im Umfang von 25 % und Krankenhausseelsorge im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle Ackenhausen mit Clus-Brunshausen, Dankelsheim und Wolperode (Pfarrverband Heberbörde)** im Umfang von 50 % ab 1. Juli 2016 mit **PfarrerIn Inna Rempel**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle St. Trinitatis Neiletal** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2016 mit **PfarrerIn Johanna Bernstengel**, bisher Vikarin.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Christian Leu, Bad Harzburg, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Jürgen Günther, Bad Gandersheim, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in den Ruhestand versetzt.

Landeskirchenamt

Herr **Jonas Babke** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2016 zum **Landeskircheninspektor** ernannt.

Herr **Landeskirchenhauptsekretär Ulrich Gerstung** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in den **Ruhestand** versetzt.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate